

Stadt Reichelsheim/Wetterau

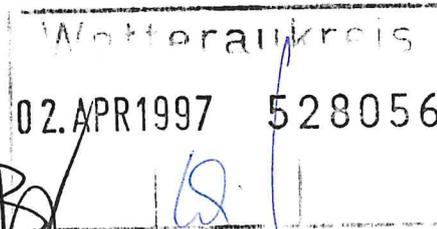


Stadt 61201 Reichelsheim 1/Wetterau, Postfach 60

– Der Magistrat –

Wetteraukreis
- Kreisbauamt -
z. Hd. Frau Wirtz
Europaplatz 1

61169 Friedberg



Amt: Bauverwaltung
Dienstgebäude
Bingenheimer Straße
61203 Reichelsheim 1
Telefax: 0 60 35 / 10 01 40
Telefon: 0 60 35 / 10 01 0
Durchwahl: 10 01-17

Auskunft erteilt:

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
Ra/sz.

Unsere Nachricht

Datum

27.03.1997

Bebauungsplan Nr. 1.10 „Im Mühlahl“ in der Gemarkung Reichelsheim/Wetterau

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übergeben wir Ihnen den Stadtkurier Nr. 13 vom 27.03.1997 als Belegexemplar zum Inkrafttreten des B-Planes Nr. 1.10 „Im Mühlahl“ in Reichelsheim.
Zusätzlich fügen wir unsere Hauptsatzung bei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

J. Rautschka

II. Herrn Becker
z.K.

III. Frau Henning
z.K.

IV. Frau Dyck/
Herr Beifuss
zum Verbleib

Anlage: Stadtkurier Nr. 13 vom 27.03.1997

Verteiler:

- Regierungspräsidium Darmstadt
- Wetteraukreis - Kommunalaufsicht



**DER
STADT-
KURIER**

BEIENHEIM · BLOFELD · DORN-ASSENHEIM · HEUCHELHEIM · REICHELHEIM · WECKESHEIM

ESS

Jahrgang 26

Donnerstag, den 27. März 1997

Nummer 13



Amtliche Bekanntmachungen

Bauleitplanung der Stadt Reichelsheim Bebauungsplan Nr. 1.10 „Im Mühlahl“ in Reichelsheim

hier: Anzeigeverfahren/Genehmigung gemäß § 11 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,
das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Bescheid vom 18.03.1997 Aktenzeichen IV-34-61d 04/01- Reichelsheim 10 -, mitgeteilt, daß der angezeigte Bebauungsplan und das Aufstellungsverfahren geprüft wurden. Aufgrund des § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) werden nunmehr gegen den Bebauungsplan keine Verletzungen von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 (2) BauGB rechtfertigen würden, geltend gemacht. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Absatz 3 BauGB) wird hiermit gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht. Das Plangebiet ist auf dem beigefügten genehmigten Bebauungsplan ersichtlich. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan mit Begründung kann gemäß § 12 BauGB während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung im Rathaus, Bingenheimer Straße 1, Obergeschoß, im Zimmer der Bauverwaltung, eingesehen werden

Regelöffnungszeiten:

Montag und Dienstag

Donnerstag

und

Freitag

Es wird darauf hingewiesen, daß Entschädigungsberechtigte nach § 44 Absatz 3, Satz 1 und 2, sowie Absatz 4 BauGB in bestimm-

08.00 bis 12 00 Uhr

08.00 bis 12.00 Uhr

14.00 bis 18.00 Uhr

08.00 bis 12.00 Uhr

ten Fällen Entschädigung für eingetretene Vermögensnachteile verlangen können. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie den Mängeln der Abwägung wie folgt festgelegt:

(1) Unbeachtlich sind:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften und

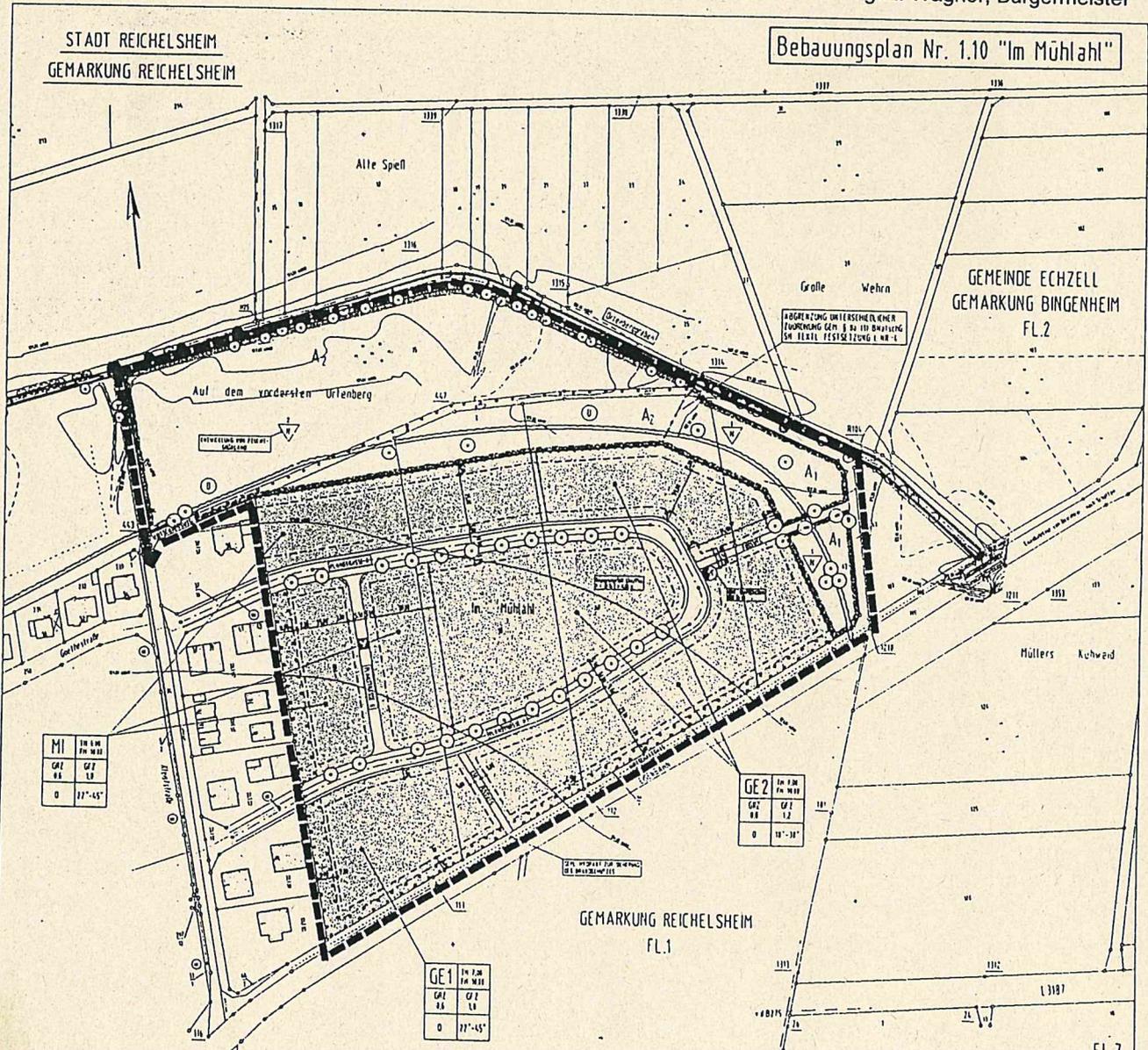
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren, seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft und wird rechtsverbindlich. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für die Satzungen der Stadt vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Reichelsheim, den 27.03.1997

Der Magistrat
der Stadt Reichelsheim
gez. Wagner, Bürgermeister



H A U P T S A T Z U N G

der Stadt Reichelsheim/Wetteraukreis

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. I S. 419) sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 419) hat die Stadtverordnetenversammlung am 06. September 1989 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Stadtverordnetenvorsteher

- (1) Der Vorsitzende vertritt die Stadtverordnetenversammlung in ihren Angelegenheiten nach außen. Er vertritt sie in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt für den Vorsitzenden 3 Stellvertreter.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
- a) Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch
 - b) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
 - c) Erwerb von Grundstücken bis zu einem Betrag von 10.000,-- DM
 - d) Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 10.000,-- DM
 - e) Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird
 - f) Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 10.000,-- DM nicht übersteigt.

Die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

§ 3

Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister sowie 7 ehrenamtlichen Stadträten.

§ 4

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Voraussetzungen für die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung wird in einer "Satzung der Stadt Reichelsheim über die Verleihung von Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung" festgelegt.

§ 5

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind sowie alle übrigen Gegenstände werden mit Abdruck in der Zeitung "Der Stadtkurier", Verleger: Luwei Druck, Butzbach, öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem diese den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse gemäß §§ 58 Abs. 6, 62 Abs. 5, 82 Abs. 6 HGO durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekanntgemacht:

1. Stadtteil Reichelsheim, Rathaus
2. Stadtteil Beienheim, (auf dem Platz) "Karls Ruhe"
3. Stadtteil Blofeld, Niddaer Straße 7
4. Stadtteil Dorn-Assenheim, Alte Gasse 5
5. Stadtteil Heuchelheim, Im Kirchgrund 5
6. Stadtteil Weckesheim, Sommerbachstraße/Ecke Lustgartenstraße".

Die bekanntzumachenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen nicht mit.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Polizeiverordnungen treten nach § 41 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Frist vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Historischen Rathaus, Bingenheimer Str. 1, 6361 Reichelsheim, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

- (5) Die Gemeinde macht nach Abs. 1 bekannt, daß der Bebauungsplan genehmigt ist oder das Anzeigeverfahren durchgeführt wird. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 15.10.1985 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 01.12.1987 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Reichelsheim, den 07.09.1989

Der Magistrat der
Stadt Reichelsheim

Siegel

(Siegel)

gez. Unterschrift

.....

(Bürgermeister)

Eingearbeitet:

Nachtrag vom 15.11.1990

Nachtrag vom

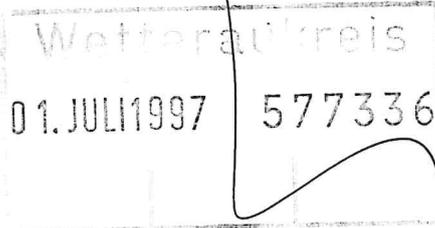
Stadt Reichelsheim/Wetterau



Stadt 61201 Reichelsheim 1/Wetterau, Postfach 60

An den
Wetteraukreis
-Kreisbauamt-
Europaplatz

61169 Friedberg



– Der Magistrat –

Amt: Bauverwaltung
Dienstgebäude
Bingenheimer Straße
61203 Reichelsheim 1
Telefax: 0 60 35 / 10 01 40
Telefon: 0 60 35 / 10 01 0
Durchwahl: 10 01-18

Auskunft erteilt: Herr Beier

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Unsere Nachricht vom Datum

Wa/Bei/BV

30.6.1997

Bebauungsplan Nr. 1.10 „Im Mühlahl“ in Reichelsheim

hier: Bauordnungsrechtliche Festsetzung der Gebäudehöhen

*H. Beier
b. A. Weg
gemeins. H.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Ergebnisse der Bodengutachtens der Fa. Geonorm und der Höhenaufnahme durch das Ing. Büros Zick-Hessler für das Gelände im nördlichen Bereich, entlang der Planstraße A des Baugebietes, kommt der Geländehöhe im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine besondere Bedeutung zu. Neben der Bemessung der zulässigen Trauf- und Firsthöhe spielt sie auch für die Berechnung der Gebäudeabstandsfläche eine wesentliche Rolle.

Aus den Angaben des Bodengutachtens ist für den betreffenden Geländeabschnitt zu ersehen, daß im Bereich der Bohrstellen 4, 5 und 6 sich eine Senke ausbildet, die natürliche Geländeoberfläche tiefer liegt als das Straßenniveau der noch zu erstellenden Straße und der Grundwasserspiegel dort am höchsten steht. Aus diesen Gründen lassen sich die Grundstücke in diesem Bereich nur eingeschränkt nutzen.

Über dieses Problem wurde in einem gemeinsamen Gespräch mit Ihrem sehr geehrten Herrn Becker am 24.10.96 in unserem Hause gesprochen. Daraufhin wurde dem Vorschlag der Stadt Reichelsheim einvernehmlich zugestimmt, daß betreffende Gelände auf das geplante Straßenniveau, mit dem im Zuge der Erschließungsmaßnahme abgetragenen Mutterboden aufzuschütten. Um Festsetzungen in einem gerade genehmigten Bebauungsplan nicht schon ändern zu müssen, wurde zusätzlich vereinbart, daß im Baugenehmigungsverfahren für diese Grundstücke bei der Bemessung der First- und Traufhöhe von dem aufgeschütteten Gelände auszugehen ist.

– 2 –

Wir haben Gleitzeit. Sie erreichen uns telefonisch am besten: Mo. – Fr. von 8– 12 Uhr, Mo. – Mi. von 14 – 16 Uhr und Do. von 14 – 18 Uhr
Sprechzeiten: Mo., Di., Do., Fr. 8–12 Uhr vormittags · Donnerstag von 14 – 18 Uhr nachmittags · Mittwoch keine Sprechzeiten

Bankkonten: Landbank Horloffthal

(BLZ 518 616 16) Konto-Nr. 109 320

Sparkasse Wetterau

(BLZ 518 500 79) Konto-Nr. 0 090 000 020

Postgirokonto: Postgiroamt Frankfurt/Main
(BLZ 500 100 60) Konto-Nr. 649 12-604

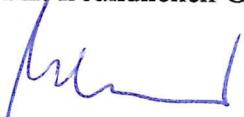
Bebauungsplan Nr. 1.10 „Im Mühlahl“ in Reichelsheim

hier: Bauordnungsrechtliche Festsetzung der Gebäudehöhen

Die Stadt Reichelsheim wird in Ihrer Stellungnahme zum Bauantrag, für die hier in Frage kommenden Grundstücke, auf die von der Bauherrschaft beantragte Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes hinsichtlich der First- und Traufenhöhe, entsprechend den Gegebenheiten, zustimmen.

Diesem Schreiben legen wir zur weiteren Information jeweils eine Kopie des Planes vom Geländequerschnitt und einen Auszug aus dem Bebauungsplan mit Eintragung der Querprofil-Schnittachse bei.

Mit freundlichen Grüßen



Wagner/Bürgermeister

Anlagen

2 Pläne (Kopien)

